

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1901

71 (27.9.1901)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 27. September 1901.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 124696. B. Abänderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897.	Nr. 128505. C. Fahrpreisermäßigung.
Nr. 127211. C. Organisation des Eisenbahnbetriebsdienstes.	Nr. 128511. C. Personenverkehr.
Sonstige Bekanntmachungen:	
Nr. 125296. C. Spätjahrs-Pferderennen in Mannheim.	Nr. 126021. C. Kundmachung 16.
Nr. 126915. C. Berichtigung des Kilometerzeigers.	Nr. 127231. C. Abfertigung lebender Thiere im Winterdienste 1901/1902.
Nr. 126621. C. Uebereinkommen zum Vereins-Betriebsreglement.	Nr. 124691. C. Dienstabweisung für die Beförderung der Seeausfuhrgüter über Göttingen.
Nr. 125044. B. Fahrzeitenverzeichnis.	Nr. 127445. C. Kundmachung 3.
Nr. 126214. B. Fahrdienst.	Nr. 127836. E. Stellung von Sicherheiten.
Nr. 128833. C. Beförderungsvorschriften für den Winterdienst 1901/02.	Nr. 124837. C. Wagenfache.
Nr. 128035. C. Personenverkehr.	Nr. 125037. B. Wagenfache.
	Nr. 128038. B. Nachrichten für die Bahntelegaphenstationen.
	Aufgefundenes Geld.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 124696. B.

Abänderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897 betreffend.

Die im Gesetz- und Verordnungsblatt 1897 Nr. XII veröffentlichte und unter § 42 ff. in den Vorschriften für den Telegraphendienst enthaltene Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897 ist durch den nachstehend abgedruckten Erlaß des Reichskanzlers vom 18. August l. J. in mehreren Punkten abgeändert worden.

Zur Berichtigung der Vorschriften für den Telegraphendienst werden Deckblätter ausgegeben.

Karlsruhe, den 17. September 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Engler.

Erlaß des Reichskanzlers:

Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.

Berlin, den 18. August 1901.

Die auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung erlassene Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 wird, wie folgt, abgeändert:

1. Im § 3, Absatz IV ist hinter der Abkürzung „(MP) für „eigenhändig zu bestellen““ folgender Zusatz einzuschalten:

(Tages) für „von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht zu bestellen“.

2. § 3, Absatz VIII erhält folgende Fassung:

Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im voraus zu entrichten. Erfolgt die Hinterlegung der abgekürzten Aufschrift im 2., 3. oder 4. Kalendervierteljahr und wird die Vereinbarung gleichzeitig für das ganze folgende Kalenderjahr getroffen, so kommt für das laufende Jahr nur derjenige Theilbetrag der Gebühr zur Erhebung, welcher auf die Zeit vom Beginne des Beitrittsvierteljahrs bis zum Jahreschluß entfällt. Die weitere Verlängerung der Vereinbarung erfolgt stets für ein volles Kalenderjahr.

Wird die Vereinbarung nicht verlängert, so erlischt sie mit dem 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

3. Im § 3, Absatz IX ist am Schlusse nachzutragen:

Im Uebrigen erfolgt die Festsetzung dieser Gebühr nach den Bestimmungen unter VIII.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden.

II Ist am Bestimmungsort eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten oder von der vom Aufgeber bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten. Der Aufgeber kann verlangen, daß das Telegramm bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde.

III Auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers werden Telegramme auch von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Eilboten befördert. Es geschieht dies jedoch nur dann, wenn die Telegraphenanstalt am Bestimmungsorte den Dienst geschlossen hat und die Entfernung zwischen den beiden Anstalten nicht über 15 Kilometer beträgt. Geht in solchen Fällen das Verlangen auf Verwendung von Eilboten vom Absender aus, so ist auch von diesem der Botenlohn und zwar im voraus zu entrichten. Ist die Höhe des Botenlohns nicht bekannt, so muß der Absender einen entsprechenden Betrag bei der Aufgabeanstalt hinterlegen. Verlangt der Empfänger die Zustellung von Telegrammen durch eine benachbarte Telegraphenanstalt, so hat er sich ein für allemal zur Tragung des Botenlohns zu verpflichten; vom Absender vorausbezahlter Botenlohn wird in solchen Fällen angerechnet.

IV Die auf Verlangen des Absenders von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Boten zu befördernden Telegramme müssen, wenn die Bestellung nicht von einer bestimmten Anstalt aus gewünscht, sondern die Wahl des Ortes, von welchem aus die Bestellung erfolgen soll, den Unterwegsanstalten überlassen wird, mit dem

tarpflichtigen, als 1 Wort zu berechnenden Vermerte „XP [Betrag des hinterlegten Botenlohns]“, z. B. „(XP 120)“, versehen werden; dagegen ist, wenn der Absender eine bestimmte Anstalt für die Ausführung der Bestellung in Aussicht genommen hat, der als 3 Wörter zählende Vermerk „(XP [Betrag des vorausbezahlten oder hinterlegten Botenlohns] von [Name der Bestellanstalt])“, z. B. „(XP 120 von Glauchau)“ anzuwenden.

V Wenn ein Telegramm, für welches nach den Bestimmungen unter III Botenlohn hinterlegt ist, auf telegraphischem Wege bis zum Bestimmungsorte hat befördert werden können, so wird von hier aus der Aufgabeanstalt durch Meldezettel oder Postkarte mitgetheilt, daß Botenkosten nicht erwachsen sind. Auf Grund dieser Meldung wird dem Absender der hinterlegte Betrag nach Abzug einer Gebühr von 20 Pfennig zurückgezahlt.

VI Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Absender angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

5. § 8, Absatz II erhält folgende Fassung:

Für gewöhnliche Stadttelegramme (Telegramme an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben. Für Stadttelegramme nach dem Landbestellbezirke tritt hierzu noch der wirklich erwachsende Botenlohn.

6. § 14, Absatz V erhält folgende Fassung:

Privattelegramme des deutschen Verkehrs, sowie solche Privattelegramme des außerdeutschen Verkehrs, deren Aufgabeort in Europa liegt, werden nur dann nachgesendet, wenn dies entweder vom Aufgeber vorgeschrieben oder vom Empfänger beantragt worden ist. Dagegen sind Telegramme, deren Aufgabeort außerhalb Europas liegt, auch ohne besonderen Antrag nachzusenden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers in Deutschland liegt und der Empfänger die Nachsendung von Telegrammen nicht ausgeschlossen hat.

Staats- und Diensttelegramme sind ohne besonderen Antrag nachzusenden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist.

Der Reichskanzler.

In Vertretung

Kraetke.

Nr. 127211. C.

Die Organisation des Eisenbahnbetriebsdienstes betreffend.

Die Station Dogern wird am 1. Oktober d. J. für den unbeschränkten Güterverkehr eröffnet.

Karlsruhe, den 21. September 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

J. B.

Schulz.

Sonstige Bekanntmachungen.

Anschlag.

Nr. 125296. C. Einer Anzahl Stationen wird ein Plakat über die diesjährigen Spätjahrs-Pferderennen in Mannheim zum Anschlag f. H. zugehen.

Nach Schluß der Rennen ist das Plakat wieder zu entfernen.

Kilometerzeiger.

Nr. 126915. C. Zu dem vom 1. Oktober 1901 an gültigen Kilometerzeiger sind folgende Änderungen handschriftlich vorzunehmen:

Entfernungen	richtig km
Blankenloch-Thalhaus	44
Blankenloch-Thalmühle	213
Dinglingen-Emmendingen	30
Efringen-Kirchen-Peterzell-Königsfeld	161
Gernsbach-Stetten	190
Karlsruhe Mühlb. Thor-St. Ilgen	50
Röthenbach-Bizenhausen	110

Wegbezeichnungen

Viberach-Zell-Brennet Rh.	Offenburg-Basel-Grenzach
Eutingen-Mühlacker	Die Wegbezeichnung ist zu streichen;
Kleinsteinbach-Stahringen	Durlach-Triberg-Singen
Schopfheim	Die Wegbezeichnung „Schopfheim“ ist durchweg zu streichen.

Uebereinkommen zum Vereins-Betriebsreglement.

Nr. 126621. C. Das Uebereinkommen zum Betriebsreglement des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen ist mit Gültigkeit vom 10. Oktober 1901 neu ausgegeben worden. Dasselbe wird den Großh. Betriebsinspektoren, Stationsämtern I und Güterverwaltungen sowie den Uebergangsstationen in der erforderlichen Anzahl Exemplare f. H. zugehen.

Das alte Uebereinkommen ist nebst Anhängen und Nachtrag I an das Material- und Drucksachenbureau einzusenden.

Fahrdienst.

Nr. 125044. B. Zum Fahrzeitenverzeichnis, zum Belastungsverzeichnis und zum Anhang V der F.-B. und des Auszuges aus den F.-B. sind Deckblätter erschienen, enthaltend die Fahrzeiten für die Strecken Radolfzell-Friedrichshafen und Oberuhldingen-Unteruhldingen, die Neigungen der Strecken Stahringen-Friedrichshafen, Oberuhldingen-Unteruhldingen, Eppingen-Steinsfurth, Neustadt-Donauessingen und Denzlingen-Elzach sowie die Anzahl der auf den Strecken Freiburg-Donauessingen, Radolfzell-Friedrichshafen, Oberuhldingen-Unteruhldingen und Denzlingen-Elzach erforderlichen Bremsen.

Die Deckblätter werden den Beamten und Dienststellen in der erforderlichen Anzahl f. H. zugehen.

Seite 76 des Fahrzeitenverzeichnisses ist handschriftlich zu berichtigen bezw. nachzutragen:

Sinzheim-Steinsfurth-Eppingen

Sinzheim						
Steinsfurth	6	6	7	8	10	13

Ferner ist auf Seite 161 der F.-B. und Seite 133 des Auszuges aus den F.-B. nachzutragen:

Steinsfurth-Eppingen,

Oberuhldingen-Unteruhldingen,

zu streichen: Stahringen-Ueberlingen,

zu berichtigen: Denzlingen-Waldkirch in Denzlingen-Elzach.

Nr. 126214. B. Ab 1. Oktober d. J. wird die Belastung der Güterzüge auf der Strecke Hausach-Billingen auf 70 laufende Achsen beschränkt.

Zu § 24 der F.-B. ist hiervon handschriftlich Vormerkung zu machen.

Beförderungsvorschriften.

Nr. 128833. C. Die Beförderungsvorschriften für den Winterdienst 1901/1902 (Nachtrag zu den Beförderungsvorschriften für den Sommerdienst 1901) werden den Großh. Bezirksbeamten in der erforderlichen Anzahl zur weiteren Vertheilung f. H. zugehen.

Personenverkehr.

Nr. 128035. C. Am 6. Oktober l. J. findet in Karlsruhe eine Hauptversammlung von Delegirten der Badischen Landesvereine vom Rothen Kreuz sowie der Sanitätskolonnen des Landes statt. Damit wird eine Uebung der Karlsruher Sanitätskolonne verbunden werden. Den Theilnehmern an diesen Veranstaltungen wird Fahrpreisermäßigung in der Weise bewilligt, daß die von ihnen am 5. und 6. Oktober gelösten einfachen Personenzugsfahrtarten II. und III. Klasse nach Karlsruhe bis einschließlich 7. Oktober auch zur Rückreise benützt werden dürfen; um Mitternacht dieses Tages erlischt die Gültigkeit der Karten. Schnellzüge dürfen — und zwar ohne Lösung von Zuschlagarten — sowohl auf der Hinfahrt als auf der Rückreise benützt werden. Bei Benützung von D-Zügen sind Platzkarten zu lösen. Die Theilnehmer weisen sich aus durch einen mit dem Stempel der Generaldirektion sowie dem Stempel des Gesamtvorstandes des badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz versehenen Ausweis (röthliches Papier), wie sie gemäß Verfügung Nr. 77968. C. vom Jahr 1900 — B.Vl. Nr. 42 — auch bei sonstigen Veranstaltungen für die Mitglieder der Sanitätskolonnen ausgefertigt werden. Die Ausweise sind bei der Ausgabe der Fahrtarten abzustempeln.

Das Tragen der weißen Armbinde mit rothem Kreuz wird nicht verlangt.

Auf Lokalzugsfahrtarten und Kilometerhefteinträge erstreckt sich die Bergünstigung nicht.

Diese von den allgemeinen Bestimmungen abweichende Bergünstigung erstreckt sich nur auf die am 6. Oktober in Karlsruhe stattfindenden Veranstaltungen.

Nr. 128505. C. Die internationale Ausstellung für Feuerschutz und Feuerrettungswesen in Berlin (Verfügung Nr. 68093. C. v. l. J., B.Vl. Nr. 39) ist am 15. September geschlossen worden.

Nr. 128511. C. Ein auf den Namen Leopold Dufas in Freiburg lautendes, am 11. oder 12. September l. J. in Pforzheim gelöstes Kilometerheft II. Klasse ist am 18. September im Bahnhofe zu Karlsruhe gestohlen worden; es enthielt damals nur einen Eintrag (Karlsruhe-Freiburg). Die Dienststellen und das Fahrpersonal haben auf das Kilometerheft zu achten und dieses bei Vorzeigung unter

Feststellung der Persönlichkeit des Vorzeigenden einzuziehen und der Generaldirektion vorzulegen.

Auf die Entdeckung des Thäters hat der Bestohlene eine Belohnung von 10 M. ausgesetzt.

Thierbeförderung.

Nr. 126021. C. Die Kundmachung 16 ist mit Gültigkeit ab 1. Oktober d. J. in vierter Ausgabe erschienen. Dieselbe wird den in Betracht kommenden Dienststellen und Beamten f. S. zugehen.

Die dritte Ausgabe dieser Kundmachung, die hierdurch aufgehoben wird, ist an das Material- und Drucksbureau einzusenden.

Die Anlage zum Verordnungsblatt Nr. 8 von 1893 ist unter Nummer 16 wie folgt zu ändern:

In der Spalte „Betreff“ ist zu setzen: „Dienstweisung über die Abfertigung der Renn- und Vollblutmutterpferde des Unionklubs in Berlin“ und in der Spalte „Bemerkungen wegen Bekanntgabe c“: „Verfügung Nr. 126021. C., Verordnungsblatt von 1901, Seite 231“.

Nr. 127231. C. Die Dienstweisung über die Abfertigung lebender Thiere im Winterdienste 1901/1902 ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen f. S. zugehen.

Güterverkehr.

Nr. 124691. C. In der mit Verfügung Nr. 98267. C. (B.Vl. 1901 S. 184) zur Ausgabe gelangten Dienstvorschrift für die Beförderung der Seeausfuhrgüter ist auf Seite 19 Kurs B 4 wie folgt zu berichtigen:

	Ankunft		Abgang	
	Zug	Zeit	Zug	Zeit
Bebra			6411	150
Niederhone	6411	325	"	338
Eichenberg	"	445	"	500
Göttingen	"	545	3235	630
Hamburg H	3235	810		

Nr. 127445. C. Zur Kundmachung 3 des deutschen Eisenbahn-Verkehrs-Verbandes ist der Nachtrag I erschienen und wird den in Betracht kommenden Beamten und Dienststellen in der erforderlichen Anzahl Exemplare k. H. zugehen.

Kassen- und Rechnungswesen.

Nr. 127836. E. Mit Bezug auf Ziffer 2 der Verfügung Nr. 21318. E. im Verordnungsblatt Nr. 11 vom 1. J. wird bestimmt:

Ist bei der Vergabung von Arbeiten und Lieferungen Sicherheitsstellung bedungen worden, so haben die anweisenden Dienststellen den mit der ersten Anweisung an die Eisenbahnhauptkasse gelangenden Vertrag an geeigneter Stelle mit einem Vermerk über die geschehene Sicherheitsleistung in folgender Form zu versehen:

„Die Hinterlegung der bedungenen Sicherheit von M. ist mit Anweisung des (Gr. zc. in) vom Nr. angeordnet worden.“

Eine unterschriftliche Bestätigung dieses Vermerkes ist nicht erforderlich; wird ihm ein Firmenstempelabdruck beigelegt, so können auch die eingeklammerten Worte wegfallen.

Verträge, auf denen der Vermerk fehlt, werden von der Eisenbahnhauptkasse in der Regel vor dem Vollzug der Zahlung zur Ergänzung zurückgegeben.

Wagensachen.

Nr. 124837. C. Die Verfügung Nr. 111500. C. vom 1. J., B. Bl. Seite 206, Einsendung des Wagens 6579 betr., hat ihre Erledigung gefunden.

Nr. 125037. B. In den Vorschriften über die Benützung der Wagen ist bei § 33 Ziff. 5 am Schlusse handschriftlich nachzutragen:

„Von der Entladestation sind diese Wagen, wenn nicht Rückbeladung nach der Heimath oder darüber hinaus erfolgt, mit Begleitschein gemäß § 5 Ziff. 7 B. W. U. leer in die Heimath zu senden und in folgender Weise anzuschreiben: „Mit Begleitschein leer in die Heimath über“ (Uebergangstation zur Heimath oder nächste Station des Hinwegs).“

Bei § 50 Ziff. 1, dritte Zeile von unten ist hinter dem Zeichen „Zgw.“ einzuschalten: „und die mit Begleitschein laufenden Wagen durch das Zeichen „Bgl.“

Die Großh. Inspektoren haben dafür zu sorgen, daß die in Händen des Fahrpersonals befindlichen und die in den Aufenthaltslokalen niedergelegten Exemplare der gedachten Vorschriften alsbald hiernach ergänzt werden.

Telegraphenwesen.

Nr. 128038. B. Nr. 29 der Nachrichten für die Bahn-telegraphenstationen ist erschienen und wird den Dienststellen k. H. zugehen.

Ingefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 30. August im Bereich des Güterbahnhofes Mannheim ein Geldtäschchen mit 4,84 M.;

am 4. September im Bahnhof Viberach-Zell in einem Packet Gewaaren der Betrag von 3 M.;

am 5. September im Zug 69 und in Riegel abgeliefert ein Geldtäschchen mit 2,85 M.;

am 9. September im Bahnhof Billingen ein Geldtäschchen mit 2,95 M.;

am 16. September im Zug 497 und in Dreifach abgeliefert ein Geldtäschchen mit 2,10 M.;

am 17. September im Bahnhof Basel ein Geldtäschchen mit 29,40 Frs. und 70 Pf.